# EUROPÄISCHES PARLAMENT

*2004* *2009*

*Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres*

9.3.2006 PE 370.170v01-00

**ÄNDERUNGSANTRÄGE 26-45**

**Entwurf eines Berichts** **(PE 368.066v02-00)**
**Barbara Kudrycka**
Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Flüchtlingsfonds für den Zeitraum 2008-2013 innerhalb des generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“

Vorschlag für eine Entscheidung (KOM(2005)0123 – C6-0238/2005 – 2005/0048(CNS))

| Vorschlag der Kommission | Änderungen des Parlaments |
|---|---|

Änderungsantrag von Kyriacos Triantaphyllides und Giusto Catania

Änderungsantrag 26
Erwägung 3

| | |
|---|---|
| (3) Die Eingliederung von Bürgern aus Drittländern in den Mitgliedstaaten leistet einen wesentlichen Beitrag zum wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt, einem im EG-Vertrag niedergelegten grundlegenden Ziel der Gemeinschaft. | (3) Die Eingliederung von Bürgern aus Drittländern in den Mitgliedstaaten leistet einen wesentlichen Beitrag zum wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt, einem im EG-Vertrag niedergelegten grundlegenden Ziel der Gemeinschaft. ***Die Eingliederung von Bürgern aus Drittländern ist ein dynamischer zweiseitiger Prozess, der auf gegenseitiges Verständnis zwischen allen Einwanderern und Bewohnern der Mitgliedstaaten abzielt.*** |

Or. en

Änderungsantrag von Stavros Lambrinidis

Änderungsantrag 27
Artikel 1 Absatz 1

| | |
|---|---|
| Mit dieser Entscheidung wird der Europäische Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen, nachstehend "Fonds" genannt, innerhalb des Rahmenprogramms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ für den Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2013 mit dem Ziel errichtet, einen Beitrag zur Stärkung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und allgemeiner zu den Zielen der Europäischen Union zu leisten. | Mit dieser Entscheidung wird der Europäische Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen ***und deren direkten Nachkommen***, nachstehend „Fonds“ genannt, innerhalb des Rahmenprogramms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ für den Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2013 mit dem Ziel errichtet, einen Beitrag zur Stärkung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und allgemeiner zu den Zielen der Europäischen Union zu leisten. |

Or. en

*Begründung*

*(Änderung, die im Text bei jeder Bezugnahme auf Drittstaatsangehörige vorzunehmen ist.) Es ist wichtig, die Notwendigkeit zur Finanzierung angemessener Integrationsprogramme für Einwanderer der zweiten Generation zu unterstreichen. Wie es weltweite Erfahrungen wiederholt gezeigt haben, müssen Kinder von Einwanderern unabhängig von ihrer Nationalität die Hauptziele anhaltender Integrationsbestrebungen sein.*

Änderungsantrag von Tatjana Ždanoka

Änderungsantrag 28
Artikel 2 Absatz 1

| | |
|---|---|
| 1. Allgemeines Ziel des Fonds ist die Unterstützung der Mitgliedstaaten in ihren Bemühungen, es Drittstaatenangehörigen verschiedener kultureller, religiöser, sprachlicher und ethnischer Hintergründe zu ermöglichen, sich niederzulassen und an allen Aspekten der europäischen Gesellschaften aktiv teilzunehmen, und zwar in den Bereichen der Zulassungsverfahren, grundlegender Einführungsprogramme und -maßnahmen, der Teilnahme am bürgerlichen und politischen Leben und des Respekts für Vielfalt und Zivilbürgerschaft. | 1. Allgemeines Ziel des Fonds ist die Unterstützung der Mitgliedstaaten in ihren Bemühungen, es Drittstaatenangehörigen ***und Staatenlosen*** verschiedener kultureller, religiöser, sprachlicher und ethnischer Hintergründe zu ermöglichen, sich niederzulassen und an allen Aspekten der europäischen Gesellschaften aktiv teilzunehmen, und zwar in den Bereichen der Zulassungsverfahren, grundlegender Einführungsprogramme und -maßnahmen, der Teilnahme am bürgerlichen und politischen Leben und des Respekts für Vielfalt und Zivilbürgerschaft. .<br>*(Dieser Änderungsantrag bezieht sich auf den gesamten Text. Wenn dieser Änderungsantrag angenommen wird, muss der ganze Text entsprechend abgeändert werden.)* |

Or. en

*Begründung*

*Um Klarheit bezüglich der im Paket der Beschlüsse über „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ verwandten Begriffe zu erreichen und um die Rechtsvorschriften über Einwanderung zu harmonisieren, kann für die Zwecke dieses Beschlusses der Begriff „Drittstaatenangehöriger“ nicht die Kategorie der „Staatenlosen“ einbeziehen. Entsprechend sollten die Begriffe "Herkunftsland", „Land des vorherigen Aufenthalts“ und „Transitland“ richtig verwandt werden.*

Änderungsantrag von Giusto Catania

Änderungsantrag 29
Artikel 3 Buchstabe f a (neu)

| | |
|---|---|
| | ***(fa) Unterstützung der Verwirklichung eines Integrationsprozesses auf der Grundlage des Prinzips der kulturübergreinden Erziehung;*** |

Or. it

Änderungsantrag von Giusto Catania

Änderungsantrag 30
Artikel 3 Buchstabe f b (neu)

***(fb) Bemühungen zur Schaffung einer europäischen Mischidentität.***

Or. it

Änderungsantrag von Rosa Díez González, Antonio Masip Hidalgo und Javier Moreno Sánchez

Änderungsantrag 31
Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a

| | |
|---|---|
| (a) Unterstützung der Entwicklung von ***Aufnahmeverfahren*** in den Mitgliedstaaten durch die Förderung von Konsultationsprozessen mit den beteiligten Kreisen sowie von fachkundiger Beratung oder von Informationsaustausch über Konzepte, die für bestimmte Staatsangehörigkeiten oder Gruppe von Drittstaatsangehörigen entwickelt wurden; | (a) Unterstützung der Entwicklung von ***organisierter Einwanderung*** und ***Aufnahmeprogrammen für Drittstaatenangehörige*** in den Mitgliedstaaten durch die Förderung von Konsultationsprozessen mit den beteiligten Kreisen sowie von fachkundiger Beratung oder von Informationsaustausch über Konzepte, die für bestimmte Staatsangehörigkeiten oder Gruppe von Drittstaatsangehörigen entwickelt wurden; |

Or. en

*Begründung*

*Kohärenz mit dem Vorschlag der Kommission (Dokument MIGRAPOL - Integration 47).*

Änderungsantrag von Marie-Line Reynaud

Änderungsantrag 32
Artikel 4 Abatz 1 Buchstabe c

| | |
|---|---|
| (c) bessere Vorbereitung von Drittstaatsangehörigen mit Aufenthaltstitel auf die Integration in die Gesellschaft des Aufnahmelandes durch Unterstützung von Vorbreitungsmaßnahmen vor ihrer Abreise, darunter Informationspakete und umfassende Staatsbürgerkurse in ihren Heimatländern. | (c) bessere Vorbereitung von Drittstaatsangehörigen mit Aufenthaltstitel auf die Integration in die Gesellschaft des Aufnahmelandes durch Unterstützung von Vorbreitungsmaßnahmen vor ihrer Abreise, darunter Informationspakete und umfassende Staatsbürgerkurse***, und gegebenenfalls Sprachkurse,*** in ihren Heimatländern. |

Or. fr

*Begründung*

*Für eine Integration sind ebenfalls vorherige Kenntnisse der Sprache des Aufnahmelands erforderlich.*

Änderungsantrag von Rosa Díez González, Antonio Masip Hidalgo und Javier Moreno Sánchez

Änderungsantrag 33
Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a

| | |
|---|---|
| (a) Einführung und Verbesserung von Einführungsprogrammen und –maßnahmen für Neuzuwanderer auf lokaler und regionaler Ebene mit Schwerpunkt Staatsbürgerkunde; | (a) Einführung und Verbesserung von Einführungsprogrammen und -maßnahmen für Neuzuwanderer auf lokaler und regionaler Ebene mit Schwerpunkt ***Sprachunterricht und*** Staatsbürgerkunde; |

Or. en

*Begründung*

*Kohärenz mit spezifischem Ziel von Artikel 3 Buchstabe b.*

Änderungsantrag von Rosa Díez González, Antonio Masip Hidalgo und Javier Moreno Sánchez

Änderungsantrag 34
Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c

| | |
|---|---|
| (c) flexiblere Gestaltung der Einführungsprogramme und –maßnahmen im Bereich der Staatsbürgerkunde, insbesondere durch Teilzeitkurse, Intensivkurse, Fernunterricht, elektronisches Lernen oder ähnliche Modelle, so dass Drittstaatsangehörige an Programmen teilnehmen und gleichzeitig ihrer Arbeit oder ihrem Studium nachgehen können; | (c) flexiblere Gestaltung der Einführungsprogramme und –maßnahmen im Bereich der Staatsbürgerkunde, insbesondere durch Teilzeitkurse, Intensivkurse, Fernunterricht, elektronisches Lernen oder ähnliche Modelle***, sowie in den Aufnahmeprogrammen für Arbeitnehmer berufsbildende Aktivitäten aus ihrem Herkunftsland,*** so dass Drittstaatsangehörige an Programmen teilnehmen und gleichzeitig ihrer Arbeit oder ihrem Studium nachgehen können; |

Or. en

Änderungsantrag von Giusto Catania

Änderungsantrag 35
Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a

| | |
|---|---|
| (a) Unterstützung der Schaffung von konfessions- und religionsübergreifenden Dialogforen zwischen den verschiedenen Gemeinschaften und/oder zwischen den Gemeinschaften und der staatlichen Verwaltung und den Entscheidungsträgern zur Förderung des Respekts für Zivilbürgerschaft und Vielfalt; | (a) Unterstützung der Schaffung von ***kultur-,*** konfessions- und religionsübergreifenden Dialogforen zwischen den verschiedenen Gemeinschaften und/oder zwischen den Gemeinschaften und der staatlichen Verwaltung und den Entscheidungsträgern zur Förderung des Respekts für Zivilbürgerschaft und Vielfalt; |

Or. it

Änderungsantrag von Rosa Díez González, Antonio Masip Hidalgo und Javier Moreno Sánchez

Änderungsantrag 36
Artikel 5 Absatz 5 Buchstabe d a (neu)

***(da) Entwicklung und Umsetzung von Schulungssystemen, die die Vermittlung von interkulturellen Kommunikationsfähigkeiten für Beschäftigte in öffentlichen und privaten Diensten durch neue Methoden wie Simulationen, e-Lern-Programme und Programme für Mentoren oder „Verbindungsangestellte“ ermöglichen;***

Or. en

*Begründung*

*Kohärenz mit dem Vorschlag der Kommission (Dokument MIGRAPOL - Integration 47).*

Änderungsantrag von Rosa Díez González, Antonio Masip Hidalgo und Javier Moreno Sánchez

Änderungsantrag 37
Artikel 5 Absatz 5 Buchstabe d b (neu)

***(db) Entwicklung und Umsetzung von interkultureller Schulung, Schulungen zum Aufbau von Kapazitäten und zum Diversitätsmanagement für Angestellte in öffentlichen und privaten Diensten, einschließlich Bildungseinrichtungen;***

Or. en

*Begründung*

*Kohärenz mit dem Vorschlag der Kommission (Dokument MIGRAPOL - Integration 47).*

Änderungsantrag von Kyriacos Triantaphyllides und Giusto Catania

Änderungsantrag 38
Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe a

| | |
|---|---|
| (a) Verbesserung der Möglichkeiten zur Erfassung, Auswertung und Verbreitung statistischer Daten über die Integration von Drittstaatsangehörigen und Integrationsstrategien; | (a) Verbesserung der Möglichkeiten zur Erfassung, Auswertung und Verbreitung statistischer Daten über die Integration von Drittstaatsangehörigen und Integrationsstrategien, ***insbesondere über ihren Zugang zum Arbeitsmarkt, zur Bildung, zu Wohnraum, zu Gesundheitsdiensten und zu politischen Entscheidungsprozessen***; |

Or. en

Änderungsantrag von Rosa Díez González, Antonio Masip Hidalgo und Javier Moreno Sánchez

Änderungsantrag 39
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a

| | |
|---|---|
| (a) Drittstaatsangehörige, die die von einem Mitgliedstaat ausgestellte Erlaubnis zum Aufenthalt in seinem Staatsgebiet erhalten haben; Zweck des Aufenthalts kann ein Beschäftigungsverhältnis, eine selbständige Tätigkeit, die Familienzusammenführung oder ein sonstiger im innerstaatlichen Recht vorgesehener Zweck sein; ausgenommen sind Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, die als Flüchtlinge anerkannt oder gemäß der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 Anrecht auf subsidiären Schutz haben, sowie | (a) Drittstaatsangehörige, die die von einem Mitgliedstaat ausgestellte Erlaubnis zum Aufenthalt in seinem Staatsgebiet erhalten haben; Zweck des Aufenthalts kann ein Beschäftigungsverhältnis, eine selbständige Tätigkeit, die Familienzusammenführung oder ein sonstiger im innerstaatlichen Recht vorgesehener Zweck sein; ausgenommen sind Drittstaatsangehörige***, Asylsuchende*** oder Staatenlose, die als Flüchtlinge anerkannt oder gemäß der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 Anrecht auf subsidiären Schutz haben, and |

Or. en

Änderungsantrag von Tatjana Ždanoka

Änderungsantrag 40
Artikel 6 Absatz 2

| | |
|---|---|
| 2. Drittstaatsangehöriger ist jede Person, die nicht Unionsbürger im Sinne von Artikel 17 Absatz 1 EG-Vertrag ist. | 2. Drittstaatsangehöriger ist jede Person, die nicht Unionsbürger im Sinne von Artikel 17 Absatz 1 EG-Vertrag ist, ***und bei der es sich um keinen Staatenlosen handelt***. |

Or. en

*Begründung*

*Dieses Herangehen, soll auch die Verwendung dieser Begriffe im von der Kommission für den Artikel 6 (Absatz 1) vorgeschlagenen Text erleichtern und vereinfachen.*

Änderungsantrag von Rosa Díez González, Antonio Masip Hidalgo und Javier Moreno Sánchez

Änderungsantrag 41
Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b

| | |
|---|---|
| (a) 40 % nach der durchschnittlichen Gesamtzahl der Drittstaatsangehörigen, die sich in den letzten ***drei*** Jahren gemäß Artikel 6 legal in den Mitgliedstaaten aufgehalten haben; und | (a) 40 % nach der durchschnittlichen Gesamtzahl der Drittstaatsangehörigen, die sich in den letzten ***zwei*** Jahren gemäß Artikel 6 legal in den Mitgliedstaaten aufgehalten haben; und |
| (b) 60 % nach der Anzahl der Drittstaatsangehörigen, die in den letzten ***drei*** Jahren gemäß Artikel 6 eine behördliche Erlaubnis eines Mitgliedstaats zum Aufenthalt in seinem Staatsgebiet erhalten haben. | (b) 60 % nach der Anzahl der Drittstaatsangehörigen, die in den letzten ***zwei*** Jahren gemäß Artikel 6 eine behördliche Erlaubnis eines Mitgliedstaats zum Aufenthalt in seinem Staatsgebiet erhalten haben. |

Or. en

*Begründung*

*Die Berücksichtigung von zwei Jahren ist angemessener und entspricht eher der Realität.*

Änderungsantrag von Barbara Kudrycka

Änderungsantrag 42
Artikel 15 Absatz 5

| | |
|---|---|
| 5. Dieser Satz kann auf ***60 %*** erhöht werden, wenn Projekte Prioritäten dienen, die in den in Artikel 18 vorgesehenen Leitlinien der Kommission für die Mehrjahresprogramme aufgeführt sind. | 5. Dieser Satz kann auf ***75*** % erhöht werden, wenn Projekte Prioritäten dienen, die in den in Artikel 18 vorgesehenen Leitlinien der Kommission für die Mehrjahresprogramme aufgeführt sind. |

Or. en

*Begründung*

*Diese Projekte sind am wichtigsten und sollten auch im Hinblick auf die Mittelausstattung Priorität erhalten.*

Änderungsantrag von Kyriacos Triantaphyllides und Giusto Catania

Änderungsantrag 43
Artikel 34 Absatz 4 erster Spiegelstrich

| | |
|---|---|
| – Mehrwertsteuer; | – Mehrwertsteuer***, außer wenn sie ausschließlich und definitiv nur durch den endgültigen Nutznießer oder einzelnen Empfänger im Rahmen des Beihilfesystems gemäß Artikel 87 des Vertrags getragen wird und im Fall von Beihilfen der durch die Mitgliedstaaten festgelegten Gremien***. ***Mehrwertsteuer, die abzugsfähig ist, in welcher Form auch immer, kann nicht anerkannt werden, auch wenn sie durch den endgültigen Nutznießer oder einzelnen Empfänger nicht geltend gemacht wird.***<br>***Wenn der endgültige Nutznießer oder einzelne Empfänger einer Pauschalregelung gemäß Abschnitt XIV der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates über die Umsatzsteuern unterliegt, wird die gezahlte Mehrwertsteuer als abzugsfähig angesehen.*** |

Or. en

*Begründung*

*Mehrwertsteuerausgaben sollten für die Unterstützung des Fonds anerkannt werden, in Fällen, wenn sie nicht durch die Mitgliedstaaten erstattet werden und diese durch den endgültigen Empfänger gezahlt werden müssten.*

Änderungsantrag von Stavros Lambrinidis

Änderungsantrag 44
Artikel 48 Absatz 2

| | |
|---|---|
| 2. In Partnerschaft mit den Mitgliedstaaten bewertet sie den Fonds regelmäßig ***unter dem Aspekt der*** Relevanz, ***der*** Effizienz und ***der*** Auswirkungen der Maßnahmen unter Berücksichtigung der Ziele nach Artikel 2. | 2. In Partnerschaft mit den Mitgliedstaaten bewertet sie ***unterstützt von unabhängigen Sachverständigen*** den Fonds regelmäßig, ***um das Ergebnis, die*** Relevanz, ***die*** Effizienz und ***die*** Auswirkungen der ***Programme und*** Maßnahmen unter Berücksichtigung der Ziele nach Artikel 2 ***einzuschätzen***. ***Ein gewisser Anteil der Fondsmittel wird jährlich zur Finanzierung solcher Bewertungen zugewiesen.*** |

Or. en

*Begründung*

*Zur Gewährleistung von Transparenz und Effizienz sollte ein bestimmter Anteil der Mittel des Fonds ausschließlich für die Beobachtung und Bewertung der Ergebnisse der von der Kommission finanzierten Programme vorgesehen werden. Bewertungen durch unabhängige Sachverständige sollten ein kritischer Teil dieses Prozesses sein, um dessen Koordinierung und Unabhängigkeit am Besten zu gewährleisten.*

Änderungsantrag von Stavros Lambrinidis

Änderungsantrag 45
Artikel 48 Absatz 3 Buchstabe a (neu)

| | |
|---|---|
| | ***(a) Die Kommission finanziert spezifische Beobachtungsmaßnahmen in den Mitgliedstaaten, mit dem Ziel, die Anwendung und Bewertung von Integrationsprogrammen zu koordinieren (z.B. Austausch bester Praktiken).*** |

Or. en

*Begründung*

*Die Bewertung und der Austausch von besten Praktiken machen einen wesentlichen Teil des Integrationsfonds aus und sind die einzige Garantie für Effizienz und Weiterentwicklung des Programms.*